

MEMENTO 2024

GEBUNDENE INDIVIDUELLE VORSORGE 3. SÄULE A

Die Beiträge, die an anerkannte individuelle Vorsorgeinstitutionen überwiesen werden, können 2024 wie folgt von den direkten Steuern des Bundes, der Kantone und Gemeinden abgezogen werden:

- Arbeitnehmer und Selbständigerwerbende, die einer Pensionskasse angeschlossen sind: maximal **CHF 7'056.–**
- Arbeitnehmer und Selbständigerwerbende, die nicht Mitglied einer Pensionskasse sind:
20% des Erwerbseinkommens maximal **CHF 35'280.–**